Hinweise

- 1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Bedburg-Hau oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- 2. Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

- 3. Der Einbau von Sekundärbaustoffen wie Recyclingbauschutt, Schlacken, Böden aus Aufbereitungsanlagen etc. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Kleve zu beantragen ist.
- 4. Im Rahmen der Erd- und Tiefbauarbeiten ist die Broschüre LANUV-Info 8 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Bodenschutz beim Bauen" zu beachten.
- 5. Für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung als Teil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags erarbeitet. Die daraus abgeleiteten erforderlichen Maßnahmen und Flächen als naturschutzrechtlicher Ausgleich sind, sofern nicht im Bebauungsplan festgesetzt, in der Begründung dokumentiert. Das Defizit im Umfang von 1.226 Ökologischen Werteinheiten ist planextern zu kompensieren. Verbindliche Aussagen hierzu erfolgen bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs.
- 6. Für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der im Rahmen des Worst Case mögliche prognostizierte Habitatverlust für die Art Zwergfledermaus ist durch Bauzeitenregelung zu berücksichtigen: Aus Sicht des Fledermausschutzes und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist der geplante Rückbau des Gebäudes außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und des Winterschlafes der Zwergfledermaus durchzuführen, d.h. im Zeitraum zwischen Mitte März und Mitte April sowie Anfang August bis Mitte November eines Jahres. Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Rückbauarbeiten außerhalb der vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten in Rücksprache mit der der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve zwingend Fachleute hinzuzuziehen. Zum Individuenschutz potenziell vorkommender planungsrelevanter (hier Bluthänfling) und ubiquitärer gehölzbrütender Vogelarten sind ebenfalls Bauzeitenregelungen als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen. Eingriffe in Gehölzbestände sind nur außerhalb des sensiblen Brutzeitraums, d.h. nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres

vorzusehen. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen. Falls es aus zwingenden Gründen unmöglich ist, den Räumungs- und Baubeginn vor der Brutbeginn umzusetzen, muss eine fachkundige Kontrolle angrenzender Gehölze auf brütende Vögel durchgeführt werden. Nur wenn nachweislich keine Bruten vorhanden sind, können Räumung und Bau uneingeschränkt erfolgen.